

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Hundehalter Superschutz - AH8021.14

Inhalt

- § 1 Versichertes Risiko
- § 2 Versicherter Forderungsausfalldeckung
- § 3 Versicherte Mietsachschäden
- § 4 Versicherte sonstige Sachen

§ 1 Versichertes Risiko

Abweichend zu AH8020 §1 Pkt. 4 werden alle neu geborenen Welpen der versicherten Hunde, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, automatisch vom Versicherungsschutz umfasst.

Diese stellen jedoch eine Risikoerhöhung dar und müssen spätestens 12 Monate nach Ihrer Geburt angezeigt werden.

§ 2 Versicherte Forderungsausfalldeckung

2.1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt versicherten Personen gemäß AH8020 §2 Pkt. 1 bis 3 Versicherungsschutz für den Fall, dass einer versicherten Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Tier eines Dritten (Schadensverursacher) ein Haftpflichtschaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zugefügt wird und die daraus entstehende Schadensersatzforderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadensverursachers nicht durchgesetzt werden kann. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit Leistungen aus einer bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß dem Opferentschädigungsgesetz erbracht werden oder für den Dritten eine Privathaftpflichtversicherung besteht oder aus einer anderen Ausfalldeckung ein Leistungsanspruch besteht (Subsidiarität).

2.2. Umfang der Ausfalldeckung

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Hundehalterhaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schadenverursachers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

2.3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ausfalldeckung gilt mit Ausnahme von USA und Kanada weltweit.

2.4. Definition Dritter

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der mitversicherten Person wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen wurde.

2.5. Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen soweit die ausgeteilte Schadenersatzforderung EUR 2.500,- oder mehr beträgt.

2.6. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Schadensanzeige zuzusenden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

Bei einem Verstoß gegen die zuvor genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde liegenden AHB, Ziff. 26 verlieren.

2.7. Erfolglose Vollstreckungsversuche

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person ein rechtskräftiges vollstreckbares Urteil gegen den Schadensverursacher im streitigen Verfahren vor einem Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 3.3 erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil gegen den Schadenverursacher erfolglos geblieben ist.

2.7.1. Als rechtskräftig vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen gilt auch ein Anerkenntnisurteil, ein gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

2.7.2. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht zur Befriedigung geführt hat oder
- b) eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, insbesondere weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung bzw. eine Vermögensauskunft abgegeben hat oder
- c) ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollständigen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

2.8. Beizubringende Unterlagen

Die Entschädigung wird nur geleistet, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Original-Titel gemäß Ziff. 3.7. und 3.7.1., die Original- Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Ausfalldeckung vorliegt, aushändigt.

2.9. Abtretung von Ansprüchen

Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Ansprüche gegen den Schadensverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

2.10. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

3.11. Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung
- b) Forderungen aufgrund eines vertraglichen Forderungsüberganges
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden
- d) Ansprüche aus Schäden zu deren Ersatz:
 - ein anderer Versicherer Leistung zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

§ 3 Versicherte Mietsachschäden

Abweichend zu AH8020 §4 Pkt. 1.1. ist die Versicherungssumme auf EUR 5.000.000,00 je Schadensereignis begrenzt.

§ 4 Versicherte sonstige Sachen

1. Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.

2. Teilnahme an Unterricht, Rennen und Turnieren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Teilnahme an: Hunde- und Hundeschlittenrennen, Agility-Sport, Dog Dance, Hundelehrgängen, Hundepfahrungen, Schauvorfürungen und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

Ausdrücklich ausgeschlossen bleiben bei der Teilnahme an Unterricht, Rennen und Turnieren die Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern).

3. Flurschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Flurschäden die durch das versicherte Tier verursacht werden.

4. Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person gemäß AH8020 §2 nach einem versicherten Schadensfall innerhalb Europas (geografisch) durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat, stellt der Versicherer der versicherten Person den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von EUR 250.000 zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadensersatz, so ist die versicherte Person, welcher der erforderliche Beitrag zur Verfügung gestellt wurde, verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Für die Rückzahlung des Differenzbetrages haften der Versicherungsnehmer und die versicherte Person, welcher der erforderliche Beitrag zur Verfügung gestellt wurde, als Gesamtschuldner.

5. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die mitversicherten Personen gemäß AH8020 §2 Pkt. 2 besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird der nächste Beitrag durch einen überlebenden Familienangehörigen eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer. 6. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen Die Oberösterreichische Versicherung AG garantiert, dass dieser Hundehalterhaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Hundehalterhaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des VN von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.